



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/44-I/11/96

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 43	-GE/10. PL
Datum: 16. JULI 1996	
Verteilt: 17.7.96	

Dringend

H. Klausgraber

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur Straßen-
verkehrsordnung 1960;
Begutachtung

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst erstellten und mit Zl. 160.004/11-I/B/6-96 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

12. Juli 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Konrad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.160/44-I/11/96

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur
Straßenverkehrsordnung 1960;
Begutachtung

Zum Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, do.
Zl. 160.004/11-I/B/6-96, nimmt die Bundesministerin für Frauen-
angelegenheiten wie folgt Stellung:

Es wird angeregt, § 45 Abs. 2 StVO dahingehend zu formulieren,
daß für während der Nachtstunden Privat-PKWs benützende Frauen
ein erhöhtes Sicherheitsrisiko als erhebliches persönliches In-
teresse, das eine Ausnahmegewilligung rechtfertigt, zu werten
ist.

Vor allem in den Nachtstunden arbeitenden Frauen sollte im
Sinne einer sicheren Heimfahrt die Benützung eines PKWs möglich
sein. Wenngleich nach dem derzeitigen Wortlaut ein solcher Sach-
verhalt unter § 45 leg. cit. subsumiert werden könnte, stehen
Bescheidpraxis und Rechtsprechung dieser Wertung entgegen.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961,
werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des
Nationalrates übermittelt.

12. Juli 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Konrad